

**Gemeinsamer Bericht**  
**nach § 293a Aktiengesetz (AktG)**  
**des Vorstands der QSC AG**  
**und**  
**der Geschäftsführung der tengo 01052 GmbH**  
**über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**  
**vom 23. März 2011**  
**zwischen der**  
**QSC AG, Köln,**  
**- nachfolgend „QSC“ genannt -**  
**und der**  
**tengo 01052 GmbH, Köln,**  
**- nachfolgend „tengo 01052“ genannt -**

## **I. Allgemeines**

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der tengo 01052 erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der tengo 01052 den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

## **II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

QSC hat am 23. März 2011 mit tengo 01052 einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Gewinnabführungsvertrag**“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der tengo 01052 abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 22. März 2011,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 23. März 2011.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der tengo 01052 in notariell beurkundeter Form soll noch bis spätestens April 2011 erteilt werden.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 19. Mai 2011 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit tengo 01052 zuzustimmen.



Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der tengo 01052 eingetragen worden ist.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen**

QSC ist die alleinige Gesellschafterin der tengo 01052 mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 71908. tengo 01052 wurde am 4. März 2011 mit Sitz in Köln als 100%-ige Tochtergesellschaft der QSC gegründet und am 21. März 2011 ins Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. März 2011 wurden Herr Dietmar Becker und Herr Christof Sommerberg zu Geschäftsführern bestellt. Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 21. März 2011. Das Grundkapital der tengo 01052 beträgt 25.000,00 EUR, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der tengo 01052 ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jedweder Art sowie Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen. tengo 01052 hat ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen.

#### **2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der tengo 01052 nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

### **IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags**

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.



## 1. Gewinnabführung

tengo 01052 ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der tengo 01052, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die tengo 01052 zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der tengo 01052 für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

## 2. Verlustübernahme

QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der tengo 01052 entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzicht- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung ebenfalls rückwirkend ab dem Beginn des

laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der tengo 01052 fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Auch hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

### **3. Jahresabschluss**

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der tengo 01052 und hinsichtlich des Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat tengo 01052 den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der tengo 01052 ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der tengo 01052 vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der tengo 01052 gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der tengo 01052 zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der tengo 01052 im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

### **4. Wirksamwerden und Dauer**

§ 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 4 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für die tengo 01052 wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der tengo 01052 und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der tengo 01052 wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der tengo 01052, in dem er im Handelsregister des Sitzes der tengo 01052 eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist als Anfangszeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der tengo 01052, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2011 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach

Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der tengo 01052, für das eine Körperschaftssteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine Körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der tengo 01052. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch QSC, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der QSC oder der tengo 01052, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 4 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 4 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der tengo 01052 gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

## **5. Sonstiges und Schlussbestimmungen**

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

## **V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags**

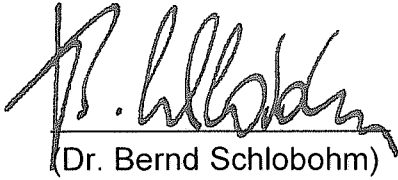
In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der tengo 01052 zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der tengo 01052 nicht vorhanden sind; QSC ist an der tengo 01052 zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen



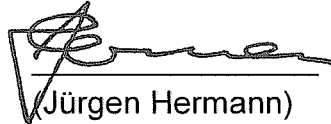
zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der tengo 01052 hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

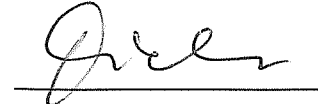
Köln, den 23. März 2011



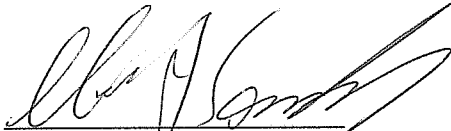
(Dr. Bernd Schlobohm)  
Vorstand  
QSC AG



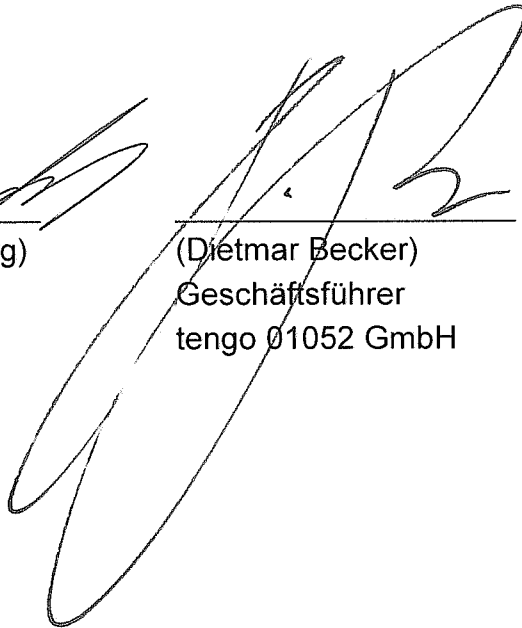
(Jürgen Hermann)  
Vorstand  
QSC AG



(Joachim Trickl)  
Vorstand  
QSC AG



(Christof Sommerberg)  
Geschäftsführer  
tengo 01052 GmbH



(Dietmar Becker)  
Geschäftsführer  
tengo 01052 GmbH